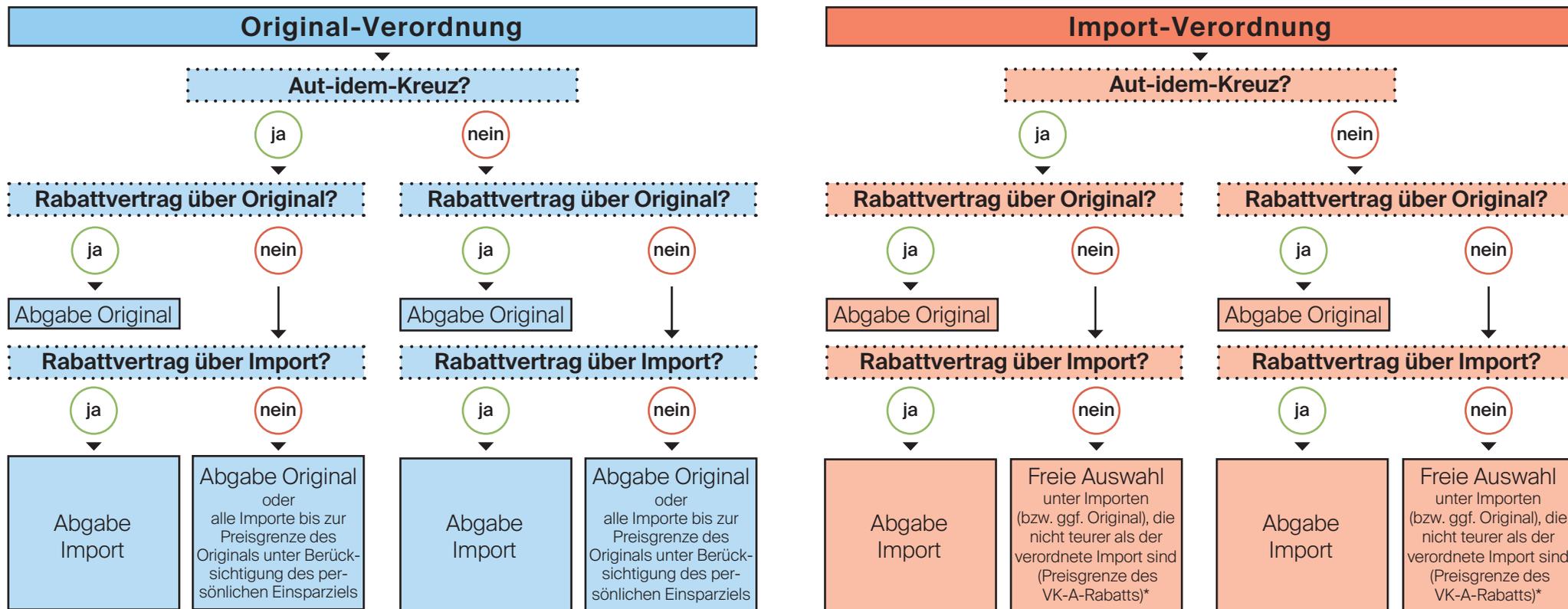


Abgabe Original¹ vs. Import (nach § 9 Abs. 1, § 11 und § 13 (solitärer Markt))



WICHTIG:

- Rabattiertes Original hat immer Vorrang vor nicht rabattiertem Import, selbst bei Importverordnung mit Aut-idem-Kreuz (und umgekehrt). Bei mehreren Rabattarzneimitteln kann die Apotheke frei unter diesen wählen.
- Aut-idem-Kreuz verhindert nicht den Austausch zwischen Original und bezugnehmend darauf zugelassenen Importen (gelten als identische Präparate).
- Pharmazeutische Bedenken bzw. Akutfall sind auch im Verhältnis Original/Import möglich.
- Preisanker beachten, wenn keine Rabattverträge vorliegen (VK-Anbieterrabatt)*
- Sollten mehrere Artikel mit unterschiedlich hohen Aufzahlungen zur Auswahl stehen, so ist der Artikel mit der geringsten Aufzahlung zu wählen.

- Abgabe eines preisgünstigen Imports gemäß § 2 Abs. 8 Rahmenvertrag wird dem Einsparziel gutgeschrieben. Nichtabgabe führt bei nicht erreichtem Einsparziel innerhalb von 3 Monaten gemäß § 13 Abs. 6 zu Abzug (Importmalus).
- Anrechnung auf Importmalus kann bei Nichtlieferbarkeit des Imports durch die Sonder-PZN 02567024 plus Faktor 3 bzw. Faktor 4 vermieden werden.
- Sonderfall Mehrfachvertrieb: Auswahlbereich, sofern die Abgabe eines Rabattarzneimittels nicht möglich ist: Parallelarzneimittel und alle zugehörigen Importe. Abgaben im Mehrfachvertrieb zählen zum Einsparziel.

* **Achtung:** Importe, die im VK-A-Rabatt teurer sind als das Original, gelten als unwirtschaftlich! In solch einem Fall muss ein günstigeres Präparat gewählt werden.

¹ Hinweis: Vorgehensweise, wenn zu einem Original nur Importe als Austauschmöglichkeiten auf dem Markt sind und kein Mehrfachvertrieb besteht.